

4. COVID-19-GESETZ –wichtige Änderungen

Der Gesetzgeber hat am 3. und 4. April drei Sammelgesetze beschlossen, welche größtenteils am 05.04.2020 in Kraft getreten sind. Im gegenständlichen Beitrag fassen wir die wichtigsten Änderungen des 4. COVID-19-Gesetzes zusammen.

Das 4. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 24/2020) sieht insbesondere Erleichterungen für KFZ-Besitzer, Mieter, Kreditnehmer und Schuldner vor.

- Der Gesetzgeber hat für KFZ-Besitzer betreffend die Einhaltung von Fristen einige Erleichterungen geschaffen. Die durch das Kraftfahrzeuggesetz bzw. das Führerscheinggesetz und darauf beruhende Verordnungen geregelten Dokumente, Urkunden, Nachweise und dergleichen mit zeitlich begrenzter Gültigkeit, die nach dem 13.03.2020 enden würde und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden kann, behalten gemäß § 132a Kraftfahrzeuggesetz 1967 bzw § 41b Führerscheinggesetz bis längstens 31.05.2020 ihre Gültigkeit. Diese Frist kann durch Verordnung der Verkehrsministerin im Bedarfsfall bis 31.12.2020 verlängert werden. Dies betrifft insbesondere die § 57a KFG Überprüfung („Pickerlüberprüfung“).
- Der Gesetzgeber hat im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz die negativen Rechtsfolgen bei Mietzinsrückständen wesentlich eingeschränkt. Eine Kündigung des Mietvertrags wegen eines Mietzinsrückstands aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 in Folge der Corona-Pandemie wird vorläufig ausgeschlossen. Vermieter können den Zahlungsrückstand bis 31.12.2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung. Der Zahlungsrückstand muss bis spätestens Mitte des Jahres 2022 entrichtet werden. Erst dann hat der Vermieter das Recht, eine Kündigung des Mietvertrags oder eine Klage auf Vertragsaufhebung auf diesen Rückstand zu stützen. Das Recht des Vermieters, eine unterbliebene Mietzinszahlung zur Grundlage einer Vertragsauflösung zu machen, wird demnach nicht gänzlich beseitigt, sondern um zwei Jahre hinausgeschoben. Der Vermieter hat jedoch weiterhin das Recht, den Mietvertrag aus anderen Gründe zu kündigen.
- Weiters können befristete Wohnungsmietverträge, der zwischen dem 30.03.2020 und dem 01.07.2020 enden, abweichend von § 29 MRG bis Jahresende verlängert werden.
- Für Kreditnehmer, die vor dem 15.03.2020 einen Kredit aufgenommen haben und nun von der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, wird gemäß § 2 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz die Fälligkeit dieser Zahlungen jeweils um drei Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Zahlungstag verschoben. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Verbraucherkreditverträge, sondern auch auf Unternehmenskredite an Kleinstunternehmen im Sinn von Art 2 Abs 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.03.2003. Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen nicht in Verzug; während dieser Zeit fallen daher keine Verzugszinsen an.

- Ein Kleinstunternehmen wird nach der Empfehlung wie folgt definiert:

| Unternehmensgröße | Zahl der Beschäftigten | Umsatz €/Jahr | oder | Bilanzsumme €/Jahr |
|--------------------|------------------------|------------------|------|--------------------|
| Kleinstunternehmer | bis 9 | bis 2 Millionen | | bis 2 Millionen |
| Kleinunternehmer | bis 49 | bis 10 Millionen | | bis 10 Millionen |
| Mittelunternehmen | bis 249 | bis 50 Millionen | | bis 43 Millionen |

- Weiters sind bei vor dem 01.04.2020 eingegangenen Vertragsverhältnissen Zahlungen, die im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 fällig werden und nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, weil der Schuldner als Folge der Corona Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ungeachtet abweichender vertraglicher Vereinbarungen, höchstens mit den gesetzlichen Zinsen von 4% für den Verzugszeitraum zu verzinsen und sind die Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen vom Schuldner nicht zu ersetzen. Weiters sind vereinbarte Konventionalstrafen gemäß § 4 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz nicht zu bezahlen, wenn der Verzug auf die Corona Pandemie zurückzuführen ist.